

# **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes**

---

## **Kreisschreiben**

des

### **Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit an die zuständigen kantonalen Departemente betreffend die Ausrichtung von Beiträgen für das berufliche und hauswirt- schaftliche Bildungswesen**

(Vom 24. April 1952)

---

Herr Regierungsrat!

Im Auftrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements teilen wir Ihnen mit, dass die Beitragsgesuche der ständigen beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse, die auf einen Bundesbeitrag nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung Anspruch erheben, unserm Amte auf dem amtlichen gelben Formular in einfacher Ausfertigung bis zum 15. Juni 1952 einzureichen sind. Diese Frist darf nicht überschritten werden. Es bleibt uns für die Sichtung und die Zusammenstellung der Eingaben zuhanden des Voranschlages der Eidgenossenschaft für das Jahr 1953 ohnehin nur kurze Zeit zur Verfügung. Daher können wir Voranschläge, die nach dem festgesetzten Termin eintreffen, nicht mehr berücksichtigen.

Da die eidgenössische Staatsrechnung jeweils schon Ende Januar abgeschlossen wird, werden die Bundesbeiträge für diejenigen Schulen, deren Rechnungsperiode sich auf das Kalenderjahr erstreckt, aus dem Kredit des folgenden Jahres angewiesen. So werden die Beiträge für das Kalenderjahr 1952 gleich wie diejenigen für das Schuljahr 1952/53 aus dem Kredit für das Jahr 1953 bezahlt.

Zur Aufstellung des Voranschlages des Bundes für das Jahr 1953 sind uns also innert der vorgeschriebenen Frist die Voranschläge für das Kalenderjahr 1952 sowie für das Schuljahr 1952/53 zuzustellen. Für die Aufstellung der einzelnen Voranschläge verweisen wir auf die Bestimmungen der Artikel 61-63 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

Wir hoffen, die für das Vorjahr bewilligten Beitragsansätze mit Ausnahme desjenigen für Ruhegehälter und Fürsorgekassen auch für 1953 in Aussicht nehmen zu können. Diese Aufwendungen der Schulen sind gemäss Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. Mai 1950 fortan nicht mehr subventionsberechtigt. Sollte der zur Verfügung stehende Kredit jedoch nicht ausreichen, müssten die nachstehend genannten Prozentsätze entsprechend gekürzt werden. Unter diesem Vorbehalt können somit folgende Höchstsätze der anrechenbaren Ausgaben in die einzureichenden Voranschläge eingesetzt werden.

### A. Besoldungen

Als Besoldungen im Sinne von Artikel 52, Absatz 2, der Verordnung I sowie des Bundesratsbeschlusses vom 20. Februar 1948 gelten Grundgehalt (Bruttobetrag), Naturalleistungen, Teuerungszulagen und Ortszuschläge. Kinder- und Familienzulagen sowie Aufwendungen für Ruhegehälter und Fürsorgekassen fallen nicht unter diesen Begriff. Sie kommen für den Bundesbeitrag nicht mehr in Frage und sind deshalb im Voranschlag unter die nicht subventionsberechtigten Ausgaben (Rubrik B. 3. b) einzusetzen.

Für die Beitragsleistung sind die folgenden prozentualen Ansätze vorgesehen:

1. Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.
  - 35 % der Besoldungen für den Unterricht in den Pflichtfächern an Lehrlingsklassen. Für die Anerkennung als Pflichtfächer sind die bezüglichen Normallehrpläne massgebend;
  - 25 % der Besoldungen für den Unterricht in den fakultativen Fächern.
2. Weiterbildungskurse, höhere Fachkurse, Fachschulen, Lehrwerkstätten, Museen und Sammlungen.
  - 25 % der Besoldungen für den beitragsberechtigten Unterricht;
  - 25 % der beitragsberechtigten Besoldungen des Personals von Museen und Sammlungen.
3. Hauswirtschaftliche Bildungsanstalten und Kurse.
  - 25 % der Besoldungen für die beitragsberechtigten Fächer der Schulen und Kurse nach Massgabe der Verordnung III.
4. Handelsmittelschulen und Verkehrsschulen.
  - 24 % der Besoldungen für den beitragsberechtigten Unterricht.
5. Anstalten der Hochschulstufe.
  - 24 % der beitragsberechtigten Besoldungen der Anstalten gemäss Artikel 52, lit. d, der Verordnung I;
  - 15 % der beitragsberechtigten Besoldungen der Anstalten gemäss Artikel 52, lit. e, der Verordnung I.

Anmerkung zu Ziffern 1-4. Der Besoldungsanteil der Schulleitung ist gemäss den unter Ziffern 1-4 aufgeführten Ansätzen beitragsberechtigt,

sofern der Vorsteher dem Lehrkörper der betreffenden Schule angehört und an ihr wöchentlich wenigstens vier Stunden Unterricht in beitragsberechtigten Fächern erteilt.

Für die Vorsteher der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen kommt für den Besoldungsanteil der von ihnen erteilten Pflichtfächern ein Beitrag von 35 %, für den übrigen Teil der Besoldung 25 % in Frage.

### B. Allgemeine Lehrmittel

25 % der effektiven Anschaffungskosten. Der Beitrag darf jedoch den prozentualen Ansatz, der für die Besoldungen der einzelnen Schulgattungen gilt, nicht übersteigen.

Ausführliche Angaben über die beitragsberechtigten allgemeinen Lehrmittel der beruflichen Bildungsanstalten und Kurse sind im Abschnitt «Rechnungswesen» der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Wegleitungen für die gewerblichen Berufsschulen, vom 18. August 1941, und für die kaufmännischen Berufsschulen, vom 4. Februar 1946, enthalten. Über die Beitragsberechtigung der von den hauswirtschaftlichen Schulen und Kursen angeschafften allgemeinen Lehrmittel gibt das Kreisschreiben des erwähnten Departementes vom 8. März 1951 nähere Auskunft.

Grundsätzlich gelten als beitragsberechtigt die dem Unterricht dienenden und in den Besitz der Schule übergegangenen Lehrmittel von bleibendem Wert (z. B. Anschauungsmaterial, Apparate, empfohlene Fachwerke und -bücher für die Lehrer- und Schülerbibliotheken). Bücher und Schriften, die den Schülern zum Gebrauch im Unterricht dienen, fallen für den Bundesbeitrag ausser Betracht, auch wenn sie Eigentum der Schule bleiben. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind Ausgaben für Verbrauchsmaterial, für Schulmobiliar und Einrichtungen, die mit dem Gebäude fest verbunden werden und zu diesem gehören. Das gleiche gilt für Werkzeuge und Utensilien, die einer raschen Abnutzung unterworfen sind, wie Feilen, Bohrer, Fräser, Drehstähle, Schmirgelscheiben, Sägeblätter, Laboratoriumsutensilien sowie Kleinmaterial. Auch für Rechenmaschinen, Buchhaltungsmaschinen, Vervielfältigungsapparate und dergleichen ist kein Bundesbeitrag zu erwarten. Beim Ankauf von Schreibmaschinen für kaufmännische Schulen beschränkt sich die Beitragsleistung auf gewöhnliche Bureaumodelle.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat uns angewiesen, den Ausgaben für die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Den Schulleitungen wird nahegelegt, sich vor dem Ankauf von Maschinen und Apparaten durch die Vermittlung der zuständigen kantonalen Behörden bei unserer Sektion für berufliche Ausbildung zu erkundigen, ob ein Bundesbeitrag erwartet werden kann.

Dem Voranschlag ist ein Verzeichnis der vorgesehenen Anschaffungen samt einer Begründung beizulegen.

### C. Neu- und Erweiterungsbauten

Gesuche um Bundesbeiträge an Neu- und Erweiterungsbauten, deren Inangriffnahme im Jahre 1953 beabsichtigt ist, sind — nach Massgabe von Artikel 60<sup>bis</sup> der Verordnung I bzw. von Artikel 5, Absatz 2, der Verordnung III — zusammen mit den Voranschlägen der Bildungsanstalten und Kurse einzureichen. Nach Eingang der Eingaben werden wir im einzelnen abklären, ob die in Artikel 60<sup>bis</sup> der Verordnung I enthaltenen Bedingungen für die Beitragsleistung erfüllt sind.

Im besondern sei darauf aufmerksam gemacht, dass im Hinblick auf die gegenwärtige Vollbeschäftigung des Baugewerbes die Gewährung eines Bundesbeitrages nur in Frage kommen kann, wenn der Baubeginn unter Rücksichtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes angesetzt wird. Um diese Frage in Verbindung mit dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung rechtzeitig abklären zu können, wie auch einen möglichst vollständigen Überblick über die im Jahre 1953 in Aussicht genommenen Bauten für die berufliche Ausbildung und die entsprechenden Bausummen zu erhalten, müssen wir darauf dringen, dass uns die Gesuche bis zum 15. Juni 1952 unterbreitet werden. Wo noch nicht endgültig bereinigte Projekte vorliegen, ist uns gedient, wenn uns bis zum genannten Zeitpunkte vorerst wenigstens die wichtigsten Angaben (Bauvolumen, voraussichtliche Baukosten und vorgesehenes Datum der Inangriffnahme der Bauarbeiten) zugestellt werden.

### D. Reiseauslagen von Lehrlingen

Für die Bundesbeiträge an die Reiseauslagen der Lehrlinge sehen wir, wie im letzten Jahr, wieder ein Drittel der anderweitigen Stipendien (Kantone, Gemeinden, Verbände, Stiftungen) vor.

\* \* \*

Die Voranschläge können ihren Zweck nur erreichen, wenn sie mit den späteren Abrechnungen möglichst weitgehend übereinstimmen. Wir bitten Sie daher, darauf zu dringen, dass die Voranschläge mit aller Sorgfalt erstellt werden und nennenswerte Abweichungen der Rechnungen nicht zu erwarten sind.

Der Stand der Bundesfinanzen erheischt stetsfort strengste Sparsamkeit. Aus diesem Grunde können die hievor erwähnten Höchstsätze nicht ohne weiteres beansprucht werden. Gemäss Artikel 47 der Verordnung I darf der Bundesbeitrag nicht höher bemessen werden, als zur Bestreitung der ungedeckten Ausgaben erforderlich ist. Auch muss der Zersplitterung der Mittel dadurch vorgebeugt werden, dass Veranstaltungen von bescheidenem Umfange ohne finanzielle Unterstützung des Bundes durchgeführt werden. Vor der allfälligen Erweiterung des Unterrichts ist die Bedürfnisfrage gründlich abzuklären.

Insbesondere können neu geführte Klassen von Fachschulen, Lehrwerkstätten, Handels- und Verkehrsschulen, für welche unsere Zustimmung nicht vor ihrer Eröffnung eingeholt worden ist, keine Bundesbeiträge beanspruchen.

Wir ersuchen Sie, den Schul- und Kursbehörden von diesem Kreisschreiben Kenntnis zu geben. Unsere Sektion für berufliche Ausbildung stellt Ihnen auf Wunsch weitere Exemplare zur Verfügung.

Bern, den 24. April 1952.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,*

**Kaufmann**

709

## Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42-49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

### A. Schlossermeister

- |                                |                                |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Amstutz Hans, in Alpnach    | 6. Meier Hans, in Basel        |
| 2. Biland Franz, in Basel      | 7. Meister Kurt, in St. Gallen |
| 3. Ebnetter Leo, in St. Gallen | 8. Obrist Josef, in Luzern     |
| 4. Haberthür Theophil, in Bern | 9. Stoller Peter, in Belp      |
| 5. Kluser Oskar, in Kobelwald  |                                |

### B. Tapezierermeister-Dekorateur

1. Kiener Hermann, in Ostermundigen

### C. Diplomierter Versicherungsbeamter

- |                                    |                                       |
|------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Aberer Eugen, in Basel          | 17. Grafas Jean, in St. Gallen        |
| 2. Ammann Edgar, in Solothurn      | 18. Gürtler Kurt, in Basel            |
| 3. Amrein Erwin, in Luzern         | 19. Hellbach Otto, Kappel (Solothurn) |
| 4. Bättig Franz, in Zürich         | 20. Kaiser Franz, in Allschwil        |
| 5. Beck Alois, in Bern             | 21. Kälin Oskar, in Zürich            |
| 6. Bignotti Renato, in Zürich      | 22. Kern Alfred, in Zürich            |
| 7. Blasowitsch Friedrich, in Basel | 23. Langmeier Max, in Zürich          |
| 8. Blum Jakob, in Zürich           | 24. Madörin Gottfried, in Basel       |
| 9. Bütikofer Willy, in Solothurn   | 25. Mahlstein Oskar, in Sempach       |
| 10. Crausaz René, in Basel         | 26. Stäheli Kurt, in Ermatingen       |
| 11. Ebert Kurt, in Uzwil           | 27. Stiefel Walter, in Zürich         |
| 12. Fäh Hans, in Bern              | 28. Suter Theophil, in Küssnacht      |
| 13. Flückiger Marcel, in Bern      | 29. Theilkas Rolf, in Spiez           |
| 14. Gentsch Max, in Zürich         | 30. Thurnher Albert, in Muttenz       |
| 15. Gerber Hans, in Zürich         | 31. Weber Emil, in Zürich             |
| 16. Gisim Hans, in Muttenz         | 32. Wehrle Ernst, in Zürich           |

33. Wigger Otto, in Solothurn  
 34. Wirz Alfred, in Zürich  
 35. Wirz Willy, in Winterthur

36. Zähler Max, in Bern  
 37. Zürrer Hermann, in Zürich

#### D. Zimmermeister

1. Aebi Hans, in Zürich  
 2. Bichsel Hans, in Bonau  
 3. Ernst Arnold, in Würenlos  
 4. Feuz Adolf, in Gsteigwiler  
 5. Flütsch Georg, in Splügen  
 6. Krieger Franz, in St. Gallen  
 7. Küng Walter, in Entlebuch  
 8. Küttel Anton, in Luzern  
 9. Leiggener Moritz, in Ausserberg  
 10. Lötscher Peter, in Zumholz/Brünisried  
 11. Lüönd Melchior, in Rickenbach  
 12. Riedweg Johann, in Ruswil  
 13. Schaffhauser Georg, in Schänis  
 14. Seiler Ernst, in Lichtensteig  
 15. Sommerhalder Hardy, in Seon  
 16. Stähli Ernst, in Kehrsatz  
 17. Sutter Fridolin, in St. Gallen  
 18. Wicki Josef, Schüpfheim  
 19. Wüest Emil, in Sevelen

Bern, den 18. April 1952.

717

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,**  
 Sektion für berufliche Ausbildung

### Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1952	Total 1951	1952	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	34,766	8,632	43,398	47,887		4,489
Februar	33,396	8,990	42,386	47,897		5,511
März	39,014	7,331	46,345	51,484		5,139
Total 1952	107,176	24,953	132,129	—		15,139
Total 1951	121,763	25,505	—	147,268		

### Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung

Auf Grund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Artikel 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission das nachstehende Verbrauchsmessersystem zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihm das beifolgende Systemzeichen erteilt.

Fabrikant: Moser-Glaser & Co. AG., Muttenz.

16

Zusatz zu  
Spannungswandler Typ VKE 45 für die Frequenz von 50 Hz.

Fabrikant: AG. Brown, Boveri & Co., Baden.

47

Ergänzung zu  
Stab-Stromwandler, Typen NB, NBP, NBPF.

Zusatzbezeichnung:

Die Art der Kerne wird durch die Kennbuchstaben S, T, E, H ausgedrückt.

Die Zahl der Kerne wird durch die entsprechende Anzahl Kennbuchstaben angegeben, wobei bei mehr als 2 gleichen Kernen vor dem Kennbuchstaben die der Kernzahl entsprechende Ziffer gesetzt wird, z. B. S3T (1 Messkern und 3 weitere Kerne).

Nennspannung: 1, 3, 6, 10, 20, 30, 45 kV (Typ NB)

1, 3, 6, 10, 20, 30 kV (Typ NBP)

1, 3, 6, 10, 20, 30 kV (Typ NBPF)

Typenstromindex: f, h, i, k, m, n, p

Wandlergrösse: 1-60.

für die Frequenz 50 Hz.

Bern, den 28. März 1952.

Der Präsident

der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:

P. Joye

717

## Nachtrag zum Verzeichnis <sup>1)</sup>

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 des Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehververschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

**Kanton Freiburg**

47. Caisse de crédit mutuel (système Raiffeisen) d'Aumont.

Bern, den 25. April 1952.

717

**Eidg. Justiz- und Polizeidepartement**

<sup>1)</sup> BBl 1946, II, 287 ff.

## Urteil

Das nachstehende Urteil wird dem Beschuldigten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

**Arnould, Léon**, agent commercial, von Monceau s/Sambre, geb. 14. Juli 1908, unbekanntem Aufenthaltsort,

Bussenumwandlung: Die mit Urteil vom 21. März 1951 auferlegte Busse von 500 Fr. wird in 50 Tage Haft umgewandelt, Kosten werden keine gesprochen.

Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben, dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen. Bei rechtskräftigen Urteilen kann binnen 20 Tagen nach Kenntnismahme des Entscheides beim Richter ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht werden.

Zürich, den 4. April 1952.

701

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

### Kranken-Versicherung

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat in den statistischen Quellenwerken der Schweiz (Heft 235/Reihe Pa 3 1951) eine Arbeit erscheinen lassen, welche die Verhältnisse in der Krankenversicherung zur Darstellung bringt.

Sie dient als Fortsetzung der Publikation «Schweizerische Krankenkassen und Tuberkuloseversicherungsträger 1938-1943» (Heft 176/Reihe Pa 2 1946) und dürfte wiederum in den Fachkreisen Interesse finden. Es sei deshalb auf folgende Publikation, welche bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern bezogen werden kann, verwiesen:

#### **Schweizerische Krankenkassen und Tuberkuloseversicherungsträger 1944 bis 1948**

**Inhalt:** Grundlagen und Methode der Bearbeitung - Verwaltungsstatistik - Morbiditätsstatistik - Statistik der Krankenpflegekosten - Wochenbettstatistik - Tuberkuloseversicherungs-Statistik.

Das in Normalformat erschienene Heft enthält im deutsch und französisch gedruckten Text 69 Zahlen-Tabellen und einen Anhang von 18 graphischen Darstellungen. Preis Fr. 8.—

602

**Bundesamt für Sozialversicherung**

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1952
Date	
Data	
Seite	774-781
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 861

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.